

5510

Gesundheitsgesetz (GesG)

(Änderung vom; Aus- und Weiterbildungsverpflichtung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. Dezember 2018,

beschliesst:

I. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 22. ¹ Die Direktion kann die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Institutionen verpflichten, in angemessenem Umfang die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Gesundheitsberufe sicherzustellen.

Aus- und
Weiterbildung
a. Aus- und
Weiterbildungs-
pflicht

² Sie berücksichtigt bei der Berechnung des Umfangs der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung der Institutionen insbesondere den gesamtkantonalen Bedarf, die Besonderheiten der einzelnen Institutionstypen und Berufsgruppen und den Arbeitsmarkt.

³ Die Institutionen dürfen Minderleistungen bei der Aus- und Weiterbildung in einem Beruf durch Mehrleistungen in einem anderen Beruf ausgleichen. Sie dürfen untereinander mit Aus- und Weiterbildungsleistungen handeln. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 22 a. ¹ Erfüllt eine Institution ihre Aus- und Weiterbildungsverpflichtung nicht, kürzt die Direktion allfällige Staatsbeiträge oder erhebt eine Ersatzabgabe. In begründeten Fällen kann sie darauf verzichten.

b. Ersatz-
abgaben

² Die Höhe der Kürzung oder Ersatzabgabe beträgt 150% der durchschnittlichen Kosten der nicht geleisteten Aus- oder Weiterbildung. Der Regierungsrat kann für einzelne Institutionstypen oder Berufsgruppen einen tieferen Prozentsatz für die Kürzung oder Ersatzabgabe vorsehen.

³ Aus den Ersatzabgaben und den durch die Kürzung eingesparten Beiträgen kann die Direktion Beiträge an Institutionen ausrichten, die ihre Aus- und Weiterbildungsverpflichtung übertreffen. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

c. Vollzug und
Datenaustausch

§ 22 b. ¹ Für den Vollzug der Vorschriften über die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung kann die Direktion Verbände der bewilligungspflichtigen Institutionen beiziehen. Diese werden aus den Ersatzabgaben oder ergänzend aus der Staatskasse entschädigt.

² Die bewilligungspflichtigen Institutionen, die Bildungsinstitutionen, die beigezogenen Verbände und die Direktion stellen einander die für den Vollzug erforderlichen Daten einschliesslich ausbildungsbezogene Personendaten kostenlos zur Verfügung.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

A. Ausgangslage

Nach Art. 113 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) hat der Kanton für eine ausreichende, wirtschaftlich tragbare Gesundheitsversorgung zu sorgen. Dies setzt unter anderem voraus, dass genügend Gesundheitspersonal zur Verfügung steht. Das ist heute nicht bei allen Gesundheitsberufen der Fall: Die Aus- und Weiterbildungsleistungen der Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Institutionen decken den Bedarf an Gesundheitspersonal in nichtuniversitären Berufen nur teilweise ab.

Da diese Problematik seit Jahren besteht, wurde eine Aus- und Weiterbildungsverpflichtung im Gesetz verankert. Gemäss § 22 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 813.20) kann die Gesundheitsdirektion Spitäler und andere bewilligungspflichtige Institutionen des Gesundheitswesens verpflichten, «eine angemessene Zahl von Aus- und Weiterbildungsstellen sowie von Praktikumsplätzen zur Verfügung zu stellen». Und nach § 5 Abs. 1 lit. f des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG; LS 813.20) erhalten Spitäler einen Leistungsauftrag nur unter der Voraussetzung, dass sie «die Aus- und Weiterbildung einer im Verhältnis zum gesamtkantonalen Bedarf angemessenen Zahl von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens sicherstellen».

B. Heutige Praxis zur Berechnung der Ausbildungsverpflichtung

Die Gesundheitsdirektion verpflichtet heute einzig die Listenspitäler zur Aus- und Weiterbildung, nicht aber Pflegeheime, Institutionen der Spitex und weitere bewilligungspflichtige Institutionen des Gesundheitswesens. Ausgangspunkt für die Berechnung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung der Listenspitäler bildet der Bedarf an beruflichem Nachwuchs aller Listenspitäler im Kanton. Da die Spitäler heute auch bei grossen Anstrengungen nicht in der Lage sind, in allen nicht-universitären Gesundheitsberufen genügend beruflichen Nachwuchs auszubilden, wird der gesamtkantonale Aus- und Weiterbildungsbedarf berufsbezogen auf ein erreichbares Mass vermindert. Orientierungspunkt bilden die Ausbildungsmöglichkeiten gut organisierter, ausbildungsfreundlicher Spitäler. Der so ermittelte kantonale Aus- und Weiterbildungs-Sollwert pro Beruf wird nach Massgabe der Personalstellen, die ein Listenspital bei diesem Beruf aufweist, auf die einzelnen Listenspitäler heruntergebrochen. Dann werden für jedes Spital die Sollwerte pro Beruf zusammengezählt; dies ergibt das Total an Aus- und Weiterbildungsleistung, das ein Listenspital erbringen muss. Den Spitälern wird freigestellt, bei welchen Berufen sie die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung erfüllen wollen: Ein Spital kann bei einem Beruf mehr Ausbildung betreiben, um das Ausbildungsdefizit bei einem anderen Beruf zu kompensieren. Ein Spital kann Ausbildungsleistungen auch bei einem anderen Spital einkaufen, das mehr Ausbildung betreibt, als es seinem Soll entspricht.

Erfüllt ein Listenspital seine Ausbildungsverpflichtung nicht, erhebt die Gesundheitsdirektion eine Ersatzabgabe von 150% der durchschnittlichen Ausbildungskosten der in diesem Spital vorhandenen Berufe (vgl. § 22 Abs. 2 GesG). Die Ersatzabgabe fliesst in die Staatskasse.

C. Handlungsbedarf

Bei der gesetzlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung besteht aus zwei Gründen gesetzgeberischer Handlungsbedarf:

(1) Im Bereich der Langzeitpflege (Pflegeheime und Spitex-Institutionen) nimmt der Nachwuchsbedarf zu. Gründe dafür sind die demografische Entwicklung, die Zunahme des Pflege- und Betreuungsbedarfs und die vermehrte Anstellung von Pflegenden in Teilzeitarbeitsverhältnissen. Der Nachwuchsbedarf der Langzeitpflege kann nicht durch die Listenspitäler gedeckt werden; diese sind mit der Aus- und Weiterbildung des eigenen beruflichen Nachwuchses vollumfänglich ausgelastet. Die Abhängigkeit von im Ausland ausgebildeten Fachkräften vor allem im Bereich der Langzeitpflege wird immer stärker.

Deshalb sollen zukünftig auch die bewilligungspflichtigen Institutionen der Langzeitpflege verpflichtet werden, mehr Pflegepersonal auszubilden. Dazu erstellte die Gesundheitsdirektion ein Konzept, das den Gemeinden, dem Gemeindepräsidentenverband, den Branchenverbänden und den Institutionen Anfang 2017 zur Vernehmlassung unterbreitet wurde. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmte der Ausbildungsverpflichtung im Bereich der Langzeitpflege im Grundsatz zu.

Die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung kann nach geltendem § 22 GesG auf die Institutionen der Langzeitpflege ausgedehnt werden. Jedoch ist zu bedenken, dass die Langzeitpflege durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP), die Leistungsbeziehenden und die Gemeinden finanziert wird (vgl. Art. 25a Abs. 5 Krankenversicherungsgesetz [KVG; SR 832.10], Art. 7 und 7a Krankenpflege-Leistungsverordnung [KL V; SR 832.112.31] und § 9 Pflegegesetz [LS 855.1]). Aufgrund der auf 2012 eingeführten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden beteiligt sich der Kanton nicht mehr an den Kosten der Langzeitpflege (§ 19 Abs. 2 SPFG). In diesem Zuständigkeits- und Finanzierungssystem wäre es nicht gerechtfertigt, wenn die Ersatzabgaben von Institutionen der Langzeitpflege, die ihre Ausbildungsverpflichtung nur unzureichend erfüllen, in die Staatskasse fliessen, wie dies derzeit der Fall ist (vgl. § 22 Abs. 2 GesG). Vielmehr sollen die Ersatzabgaben jenen Institutionen der Langzeitpflege zukommen, die überdurchschnittlich viel ausbilden. Mit anderen Worten soll das Gesetz die Einführung eines Bonus-Malus-Systems ermöglichen.

(2) Ein auf der Spitalliste Akutsomatik aufgeführtes Spital beschritt 2014 nach Auferlegung einer Ersatzabgabe den Rechtswittelweg bis zum Verwaltungsgericht. Es begründete seine Haltung damit, dass es gemäss § 22 Abs. 1 GesG nur verpflichtet sei, eine mit Blick auf seine Möglichkeiten angemessene Zahl von Weiterbildungsstellen beim fraglichen Beruf zur Verfügung zu stellen, nicht aber, sich entsprechend dem gesamtkantonalen Bedarf (bzw. dem Bedarf aller Listenspitäler) an der Aus- und Weiterbildung zu beteiligen. Das Verwaltungsgericht schützte die Beschwerde mit der Begründung, dass die Ersatzabgabe nur bei einer Verletzung der Pflicht nach § 22 Abs. 1 GesG erhoben werden könne, nicht aber bei einer Verletzung der Pflicht nach § 5 Abs. 1 lit. f SPFG. Gemäss § 22 Abs. 1 GesG aber habe ein Spital nur eine mit Blick auf seine Möglichkeiten angemessene Zahl von Aus- und Weiterbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen (Urteil VB.2016.00659 vom 8. Februar 2016).

Das Urteil des Verwaltungsgerichts führt dazu, dass jedes Listenspital geltend machen kann, es sei ihm unmöglich, das Ausbildungssoll bei einem bestimmten Beruf zu erfüllen. Dadurch wird das Ziel, dass die Aus- und Weiterbildung den kantonalen Bedarf deckt, infrage ge-

stellt und die Gesundheitsversorgung im Kanton gefährdet. Zudem hat es ein Spital bis zu einem gewissen Grad selbst in der Hand, «Unmöglichkeiten» zu schaffen oder solche nicht zu beseitigen. Beispiel: Ob ein bestimmter Spitalbereich für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen zertifiziert wird, hängt unter anderem davon ab, ob sich das Spital um eine solche Zertifizierung bemüht und das erforderliche Ausbildungspersonal anstellt. Auch wenn heute alle Listenspitäler beträchtliche Anstrengungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung unternehmen, soll das Aus- und Weiterbildungssoll eines Spitals nicht von seiner Bereitschaft hierfür abhängen. Dadurch würde es gegenüber Spitälern bevorzugt, die mit grossen Anstrengungen das Soll erfüllen. Der finanzielle Aufwand für die Aus- und Weiterbildung bei den nichtuniversitären Gesundheitsberufen in den Spitälern ist heute zwar durch die Fallpauschalen abgegolten, doch erhält ein Spital die gleich hohen Fallpauschalen auch dann, wenn es zu wenig Aus- und Weiterbildung betreibt. Deshalb soll im Gesetz klargestellt werden, dass ein Spital grundsätzlich dazu verpflichtet ist, für ein ausreichendes quantitatives Ergebnis der Aus- und Weiterbildung zu sorgen, unbeschten seiner subjektiven Schwierigkeiten. Nur in objektiv begründeten Ausnahmefällen soll das Ausbildungssoll vermindert bzw. auf die Erhebung einer Ersatzabgabe verzichtet werden.

D. Vernehmlassungsverfahren

Die Gesundheitsdirektion arbeitete einen Entwurf für die Anpassung des Gesundheitsgesetzes gemäss vorstehend ausgeführtem Regelungsbedarf aus und führte dazu im Frühling 2018 ein Vernehmlassungsverfahren durch. Der Gesetzesentwurf wurde gut aufgenommen. Die Vernehmlassungsteilnehmenden anerkannten die Zielsetzung der Vorlage und den Handlungsbedarf im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitsberufen. Unterstützt wurden insbesondere die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung und deren Ausdehnung auf die Bereiche der Langzeitpflege und der Spitex. Der Pflegeheimverband Senesuisse und der Verband privater Spitex-Institutionen ASPS wiesen auf den erheblichen Mangel an Pflegepersonal hin. Die Kompensationsmöglichkeiten und das Bonus-Malus-System wurden als geeignete Mittel zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft erachtet. Das Anreizsystem und die Berechnung des Aus- und Weiterbildungssolls der Institutionen sollten angemessen ausgestaltet werden. Ebenfalls positiv bewertet wurden die Berücksichtigung der verschiedenen Institutionstypen bei der Berechnung des Sollwerts und die Möglichkeit, auf die Erhebung von Ersatzabgaben im Einzelfall zu verzichten.

Zahlreiche in der Vernehmlassung geäusserte Anregungen konnten übernommen werden. Bei einigen weiteren Forderungen ist das nicht der Fall. Dies gilt beispielsweise für die Anregung, die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung auf die in freier Praxis tätigen Medizinalpersonen auszudehnen. Dazu besteht zurzeit keine Veranlassung, denn bei den dort tätigen Praxisassistentinnen und -assistenten besteht kein Ausbildungsdefizit. Auf weitere nicht berücksichtigte Anliegen wird nachfolgend näher eingegangen.

E. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

§ 22. Aus- und Weiterbildung a. Aus- und Weiterbildungspflicht

Abs. 1 hält als Grundsatz fest, dass die Gesundheitsdirektion die gemäss Gesundheitsgesetz *bewilligungspflichtigen Institutionen* des Gesundheitswesens verpflichten kann, in angemessenem Umfang die Aus- und Weiterbildung im Bereich der nichtuniversitären Gesundheitsberufe sicherzustellen. Angesprochen sind die gemäss § 35 Abs. 2 GesG bewilligungspflichtigen Institutionen. Es ist beabsichtigt, weiterhin die Listenspitäler und neu auch die Pflegeheime, die Alters- und Pflegeheime und die Spitex-Institutionen in die Pflicht zu nehmen. Je nach Entwicklung des kantonalen Aus- und Weiterbildungsbedarfs soll der Kreis der verpflichteten Institutionen später erweitert werden.

Die Institutionen haben die Aus- und Weiterbildung in angemessenem Umfang *sicherzustellen*. Die blosse Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsstellen, wie der geltende § 22 Abs. 1 GesG vorschreibt, reicht nicht aus, denn die Institutionen sollen sich auch um die Besetzung der Stellen bemühen. Damit wird die Regelung von § 5 Abs. 1 lit. f SPFG übernommen, wonach ein Listenspital ein angemessenes Mass an Aus- und Weiterbildung sicherzustellen hat.

Nach Abs. 1 müssen die Institutionen den kantonalen Aus- und Weiterbildungsbedarf nicht vollständig, sondern wie erwähnt nur *in angemessenem Umfang* sicherstellen. Die Angemessenheit orientiert sich an gut organisierten, ausbildungsfreundlichen Betrieben. Dies wird in *Abs. 2* konkretisiert: Ausgehend vom gesamtkantonalen Bedarf sollen bei der Berechnung des Ausbildungssolls der Institutionen insbesondere die Besonderheiten der einzelnen Institutionstypen und Berufsgruppen sowie der Arbeitsmarkt berücksichtigt werden. Schwierigkeiten der Institutionen, genügend Aus- und Weiterbildung zu betreiben, sollen deshalb in einer allgemeinen, für alle Einrichtungen des betreffenden Institutionstyps gleichen Weise berücksichtigt werden. Probleme einer einzelnen Institution, ihren Sollwert zu erreichen, führen demgegenüber nicht zur Senkung des Ausbildungssolls, können aber in begründeten Fällen und unter nicht von der Institution zu verantwor-

tenden Umständen zur Herabsetzung oder zum Verzicht auf die Erhebung von Ersatzabgaben führen (vgl. § 22a Abs. 1 Satz 2). Beispiele für die Berücksichtigung der Besonderheiten der Institutionstypen, der Berufsgruppen und des Arbeitsmarktes: (1) Wegen der dezentralen Aufgabenerfüllung stellt die Aus- und Weiterbildung für Spitex-Institutionen eine grössere Herausforderung dar, als für Spitäler und Pflegeheime, weshalb das Ausbildungssoll bei jenen Betrieben tiefer anzusetzen ist. (2) Für den Beruf «Fachfrau/Fachmann Gesundheit» (FaGe) lassen sich Ausbildungsplätze mit weniger Aufwand bereitstellen und können die Ausbildungsstellen einfacher besetzt werden als bei den Pflegefachpersonen mit Diplom einer Höheren Fachschule oder einer Fachhochschule, weshalb beim erstgenannten Beruf das Ausbildungssoll höher angesetzt werden soll als beim zweiten.

Der in diesem Sinn ermittelte kantonale Ausbildungsbedarf ist auf die einzelnen Institutionen herunterzubrechen. Bei den Spitälern erfolgte das bis anhin nach Massgabe der Stellendotation pro Berufsgruppe, bei den Institutionen der Langzeitpflege soll das nach Massgabe der gegenüber den Versicherern verrechneten Pflegestunden nach Art. 7a KLV erfolgen.

Kann eine Institution ihr Ausbildungssoll nicht erfüllen, kann sie Ausbildungsleistungen von einer anderen Institution, die ihr Soll übererfüllt hat, zukaufen (*Abs. 3 Satz 1*). Ebenso kann eine Institution das Ausbildungsdefizit bei einem Beruf durch Mehrleistungen bei der Ausbildung in einem anderen Beruf kompensieren (*Satz 2*). Der Regierungsrat soll das Nähere regeln (*Satz 3*), insbesondere, inwieweit der Aus- und Weiterbildungshandel auch unter den verschiedenen Institutionstypen zulässig ist. Zurzeit ist vorgesehen, dass der Handel zwischen den Institutionen der Langzeitpflege und zwischen den Listenspitälern möglich sein soll, aber nicht zwischen diesen beiden Gruppen.

§ 22a. b. Ersatzabgaben

Erfüllt eine Institution ihre Ausbildungspflicht nicht, *kürzt* die Direktion allfällige *Staatsbeiträge* oder erhebt eine *Ersatzabgabe* (*Abs. 1 Satz 1*). Zu den einer Kürzung zugänglichen Staatsbeiträgen zählen jedenfalls die Leistungen gemäss § 11 SPFG, möglicherweise auch der Kantonsanteil von 55% an die Abgeltung der Spitäler für stationäre Leistungen gemäss Art. 49a KVG (vgl. BGE 138 II 398 E. 8.3). Aufgrund der abschliessenden Zuständigkeit der Gemeinden für den Bereich der Langzeitpflege richtet der Kanton Institutionen der Langzeitpflege keine Subventionen aus.

Kommt eine Institution ihrer Ausbildungsverpflichtung nicht nach, kann die Direktion in begründeten Fällen auf die Kürzung der Staatsbeiträge bzw. die Erhebung einer Ersatzabgabe *verzichten* (*Abs. 1 Satz 2*).

Auch der teilweise Verzicht auf eine Ersatzabgabe ist möglich. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn äussere, von der Institution nicht zu verantwortende Umstände diese daran gehindert haben, das Ausbildungs-soll zu erreichen. Beispiel: Eine Institution konnte eine Aus- oder Weiterbildungsstelle oder einen Praktikumsplatz zwar besetzen, aber die betreffende Person trat die Stelle aus Gründen, die das Spital nicht zu verantworten hat, nicht an oder gab sie auf.

Die Höhe der Subventionskürzung oder der Ersatzabgabe beträgt 150% der durchschnittlichen Kosten der von der Institution nicht erbrachten Aus- und Weiterbildung (Minderleistung; *Abs. 2 Satz 1*). Heute wird, den im Auftrag der GDK national erhobenen Nettonormkosten entsprechend, von folgenden Aus- und Weiterbildungskosten ausgegangen:

- diplomierte Pflegefachpersonen HF oder FH: Fr. 7200 pro halbjähriges Praktikum
- Fachperson Gesundheit (FaGe) und Fachperson Betreuung (FaBe): Fr. 1700 pro Jahr
- Assistentin oder Assistent Gesundheit und Soziales (AGS): Fr. 2000 pro Jahr.

Mit dem Kürzungs- bzw. Abgabesatz von 150% soll erreicht werden, dass die Institutionen ihrer Aus- und Weiterbildungspflicht tatsächlich nachkommen, d. h., sie sich nicht für die Entrichtung der Ersatzabgabe entscheiden. Der Abgabesatz soll aber auch nicht unverhältnismässig hoch angesetzt werden.

Der Regierungsrat kann für einzelne Institutionstypen oder Berufsgruppen einen *tieferen Kürzungs- oder Abgabesatz* vorsehen (*Abs. 2 Satz 2*). Eine solche Verminderung ist angezeigt, wenn zu erwarten ist, dass auch mit einem tieferem Kürzungs- und Abgabesatz ein genügender negativer finanzieller Anreiz gesetzt werden kann. Die Regelungsmöglichkeit des Regierungsrates erlaubt, die Ersatzabgabe zunächst tief festzusetzen und in den Folgejahren schrittweise zu erhöhen – oder umgekehrt zu senken, wenn sie sich als zu hoch erwiesen hat.

Aus den Ersatzabgaben bzw. den durch die Staatsbeitragskürzung eingetretenen Einsparungen kann der Kanton *Beiträge* an Institutionen ausrichten, die ihr Ausbildungssoll *übertreffen* (*Abs. 3 Satz 1*). Zusammen mit der Regelung über die Kürzungen und Ersatzgaben nach Abs. 2 wird so die Möglichkeit eines umfassenden Bonus-Malus-Systems geschaffen. Es erlaubt, Institutionen mit einem positiven finanziellen Anreiz dazu zu bewegen, mehr Aus- und Weiterbildung zu betreiben, als sie gemäss den kantonalen Vorgaben verpflichtet sind. Dadurch kommt man dem Ziel der Deckung des kantonalen Aus- und Weiterbildungsbedarfs etwas näher. Die Auszahlung eines Bonus ist vorerst nur für die Institutionen der Langzeitpflege vorgesehen, wes-

halb im Gesetz – entgegen einer Anregung in der Vernehmlassung – die Bonusauszahlungen nicht zwingend vorgeschrieben werden sollen. Im Bereich der Langzeitpflege bleiben die erhobenen Ersatzabgaben mit dem Bonus-Malus-System dem kommunalen Finanzierungssystem erhalten. Die Höhe des Bonus soll insbesondere nach Massgabe der Übererfüllung (Anzahl Ausbildungsplätze) und der Ausbildungskosten pro Beruf festgelegt werden.

Der in der Vernehmlassung vorgebrachten Anregung von Curaviva und des Spitex Verbands, die Malusgelder zur Unterstützung von Projekten zur Förderung der Ausbildung zu verwenden, soll nicht gefolgt werden. Derartige Projekte sind auf konstante Mittelzuflüsse angewiesen. Da der Malusgesamtbetrag jedes Jahr unterschiedlich hoch sein wird, ja unter Umständen überhaupt kein Malus erhoben wird, könnte eine sich über mehrere Jahre erstreckende finanzielle Unterstützung eines solchen Projekts nicht gewährleistet werden.

§ 22b c. Vollzug und Datenaustausch

Für den Vollzug der Vorschriften über die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung kann die Direktion *Verbände der bewilligungspflichtigen Institutionen beiziehen*. Diese werden aus den erhobenen Ersatzabgaben entschädigt. Falls die Ersatzabgaben für eine kostendeckende Entschädigung nicht ausreichen, soll der Aufwand der Verbände über die Staatskasse finanziert werden (*Abs. 1*). Für den Bereich der Langzeitpflege ist vorgesehen, die Verwaltung des Bonus-Malus-Systems einem von den betreffenden Branchenverbänden zu diesem Zweck gegründeten Verein zu übertragen. Die beigezogenen Branchenverbände (bzw. der Verein) werden keine Verfügungskompetenz haben, weshalb bei Bedarf die Gesundheitsdirektion zu verfügen haben wird.

Die Direktion und die beigezogenen Branchenverbände können ihre Aufgabe nur erledigen, wenn ihnen die bewilligungspflichtigen Institutionen und die Bildungsinstitutionen die erforderlichen *Daten* zur Verfügung stellen. Denn für die Überprüfung einer unverschuldeten Verhinderung der Ausbildungsleistung in einem konkreten Fall müssen Informationen über die Hinderungsgründe von der Bildungsinstitution an die Verbände oder an die Direktion fliessen. *Abs. 2* sieht deshalb vor, dass die Direktion, die beigezogenen Branchenverbände, die bewilligungspflichtigen Institutionen und die Bildungsinstitutionen einander die für den Vollzug erforderlichen Daten einschliesslich personenbezogener Ausbildungsdaten kostenlos zur Verfügung stellen.

F. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesänderung führt im Vergleich zum geltenden Recht weder zu einer Ausdehnung des Kreises der Institutionen, die zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet werden können, noch zur inhaltlichen Erweiterung dieser Pflicht. Schon nach geltendem Recht können alle bewilligungspflichtigen Institutionen des Gesundheitswesens verpflichtet werden, in angemessenem Umfang Aus- und Weiterbildung zu betreiben. Die Ermöglichung eines Bonus-Malus-Systems wird die Institutionen insoweit finanziell entlasten, als die wegen Nichterfüllung des Ausbildungsolls erhobenen Ersatzabgaben neu denjenigen Institutionen zugehalten werden können, die ihr Ausbildungsoll übererfüllen.

Ab 2019 sollen auch die Institutionen der Langzeitpflege (Pflegeheime, Spitex-Institutionen usw.) zu mehr Aus- und Weiterbildung im Bereich der Gesundheitsberufe verpflichtet werden. Das wird zu einer *finanziellen Mehrbelastung* dieser Institutionen bzw. der Gemeinden von rund 1,2 Mio. Franken (2019) bis 5,4 Mio. Franken (ab 2023) führen. Diese Mehrbelastung ist keine Folge der vorliegenden Gesetzesänderung, denn die Inpflichtnahme der Institutionen der Langzeitpflege könnte wie erwähnt bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts verwirklicht werden.

G. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Gesetzesänderung führt gegenüber dem geltenden Recht zu *keinen neuen Handlungspflichten für Unternehmen*; ihr administrativer Aufwand wird nicht vergrössert. Wie dargelegt, können schon heute alle bewilligungspflichtigen Institutionen des Gesundheitswesens verpflichtet werden, eine angemessene Zahl von Aus- und Weiterbildungsstellen und Praktikumsplätzen zur Verfügung zu stellen (a§ 22 GesG). Die Gesetzesänderung führt deshalb weder zu einer Vergrösserung des Adressatenkreises noch zu einer inhaltlichen Erweiterung dieser Pflicht.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli